

Das Überprüfungsverfahren

Zweck

§ 121 Wasserrechtsgesetz legt fest:

Die Ausführung einer nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes oder unter Mitwirkung dieses Bundesgesetzes bewilligungspflichtigen Wasseranlage ist unverzüglich der für die Erteilung der Bewilligung zuständigen Behörde bekannt zu geben. Diese hat sich in einem auf Kosten des Antragstellers durchzuführenden Verfahren von der **Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Bewilligung**, bei Trieb- und Stauwerken insbesondere auch von der richtigen und zweckmäßigen Setzung der Staumaße, zu überzeugen, die Messungsergebnisse schriftlich festzuhalten, das Ergebnis dieser Überprüfung durch Bescheid auszusprechen und die Beseitigung etwa wahrgenommener Mängel und Abweichungen zu veranlassen. Geringfügige Abweichungen, die öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder denen der Betroffene zustimmt, können im Überprüfungsbescheid nachträglich genehmigt werden.

Das bedeutet:

Im wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid wird eine angemessene Bauvollendungsfrist festgelegt. Das ist die Frist, zu der der Bewilligungsinhaber **spätestens** das bewilligte Vorhaben fertiggestellt haben muss. Wird die Anlage fristgemäß fertiggestellt, muss sich die Wasserrechtsbehörde anschließend überzeugen, dass der Wasserberechtigte einerseits die Anlage, so wie im bewilligten Projekt beschrieben, ausgeführt und dabei alle Auflagen eingehalten hat. Bei Versäumung der Frist ist ein Erlöschensverfahren einzuleiten, soweit die Behörde die Fristüberschreitung nicht ausdrücklich nachträglich genehmigt.

Es kann passieren, dass beim Bau der Anlage im Bewilligungszeitpunkt nicht vorhersehbare Abweichungen vom Projekt ausgeführt werden müssen. Daher hat die Behörde die Möglichkeit, geringfügige Abweichungen, die öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder denen der Betroffene zustimmt, im Überprüfungsbescheid nachträglich zu genehmigen.

Die Behörde kann die Beseitigung von Mängeln (d.h. nichterfüllten Auflagen oder wesentliche Überschreitungen der Bewilligung) im Überprüfungsbescheid innerhalb angemessener Frist beauftragen. Es ist der Behörde (ohne eigenes Verfahren) aber untersagt, weitere (neue) Auflagen vorzuschreiben, weil sich z.B. der Stand der Technik seit Erlassung des Bewilligungsbescheids geändert hat.

Verfahren

Das Verfahren beginnt meist mit der (gesetzlich vorgeschriebenen) Anzeige des Wasserberechtigten, dass die Anlage fertiggestellt sei, kann aber auch von Amts wegen eingeleitet werden.

Oft ist im Bewilligungsbescheid vorgeschrieben, dass der Wasserberechtigte **Ausführungsunterlagen** über die tatsächliche Ausführung der Anlage (Abweichungen gegenüber der Bewilligung) und Nachweisen bezüglich der Erfüllung der Auflagen vorlegen muss.

Im Regelfall wird eine örtliche Überprüfungsverhandlung mit allen Beteiligten des Bewilligungsverfahrens anberaumt. Wenn es sich um Anlagen handelt, die an sich geringere Bedeutung haben und überdies nach den Ergebnissen des Verfahrens fremde Rechte oder öffentliche Interessen nicht in größerem Umfang berühren, kann die Behörde von der Anordnung und Durchführung einer mündlichen Überprüfungsverhandlung absehen und sich auf eine dem Unternehmer weniger Kosten verursachende geeignete Weise von der im Überprüfungsbescheid zu beurkundenden Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Bewilligung überzeugen.

Parteien des Bewilligungsverfahrens können im Überprüfungsverfahren **nur die Nichtübereinstimmung** der Ausführung der Anlage mit der Bewilligung beanstanden, nicht aber die Bewilligung an sich in Frage stellen.

